

Vereinssatzung der SG 1866 Eltmann e.V.

Abschnitt A: Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der im Jahre 1866 gegründete Verein führt den Namen "Sportgemeinschaft 1866 Eltmann e.V." abgekürzt SG Eltmann e.V.
- (2) Sitz des Vereins ist 97483 Eltmann.
- (3) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Bamberg eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes und der zuständigen Landesfachverbände. Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird auch die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes-Sportverband und zu den zuständigen Landesfachverbänden vermittelt.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sports in allen seinen Arten.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen zur körperlichen Ertüchtigung aller Vereinsmitglieder, insbesondere der Jugend.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins, sowie etwaige Überschüsse werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Anteile am Überschuß und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- (7) Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Bayerischen Landes-Sportverband e.V., den betroffenen Fachverbänden sowie dem zuständigen Finanzamt für Körperschaften an.

§ 2a Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen -auch pauschalen- Aufwandsentschädigung -auch über den Höchstsätzen nach § 3 Nr. 26 a EStG - ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz (2) trifft der Vereinsausschuss (§9). Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (4) Der Vereinsausschuss (§9) ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- (5) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vereinsausschuss (§9) ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
- (6) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw..
- (7) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von einem Jahr nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- (8) Vom Vereinsausschuss (§9) können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
- (9) Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom Vereinsausschuss (§9) erlassen und geändert wird.
- (10) Bei den vorgenannten Festsetzungen (§ 2a Abs. 1 bis 9) ist die Haushaltslage des Vereins maßgebend.

Abschnitt B: Mitgliedschaft

§ 3 Mitgliedsarten

- (1) Der Verein unterscheidet zwischen aktiven Mitgliedern passiven Mitgliedern Ehrenmitgliedern Jugendlichen
- (2) Aktive Mitglieder sind solche, die sich einer oder mehreren Abteilungen angeschlossen haben und dort aktiv Sport treiben.
- (3) Passive Mitglieder sind solche, die dem Verein angehören, ohne aktiv Sport zu treiben; sie können auch einer Abteilung angehören.
- (4) Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein oder um den Sport allgemein erworben haben.
Ehrenmitglieder werden durch den Vereinsausschuss der Mitgliederversammlung zur Abstimmung vorgeschlagen.
- (5) Zur Vereinsjugend gehören alle Mitglieder bis 18 Jahre. Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbständig. Die Jugendordnung des BLSV ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet die Vorstandschaft. Das Aufnahmeformular des Vereins ist zu verwenden. Mit der Einreichung des Aufnahmeformulars unterwirft sich der Bewerber dieser Satzung.
- (3) Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.
- (4) Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft. Die Entscheidung ist unanfechtbar. Gründe müssen nicht bekannt gegeben werden.
- (5) Mitglied einer Abteilung kann nur werden, wer die Vereinsmitgliedschaft besitzt und seinen Beitrag an den Verein geleistet hat. Sollten von den Abteilungen Abteilungsbeiträge erhoben werden, sind diese ebenfalls anzuerkennen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt erfolgt nur durch schriftliche Kündigung unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen zum Ende des Geschäftsjahres. Die Austrittserklärung ist an die Vorstandschaft zu richten.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) die ihm nach dieser Satzung obliegenden Verpflichtungen nachhaltig nicht erfüllt,
 - b) seine Beitragszahlungen nicht erfüllt,
 - c) den Verein geschädigt oder sonst gegen seine Interessen schwerwiegend verstoßen hat, sowie Anordnungen der weisungsberechtigten Organe missachtet hat,
 - d) durch unwürdiges oder ehrenrühriges Verhalten den Verein oder seine Organe schädigt.
- (4) Über den Ausschluss entscheidet die Vorstandschaft im Einvernehmen mit dem Vereinsausschuss.

§ 6 Beitragswesen

- (1) Von allen Mitgliedern werden Beiträge (Geldbeiträge) erhoben.
- (2) Die Abteilungen können nach Genehmigung durch den Vorstand, für ihren Bereich Sonderbeiträge (Geldbeiträge) festsetzen.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann für bestimmte Personengruppen Ermäßigungen, Stundungen und Sonderbeiträge festsetzen.
- (4) Die Ausgestaltung der Beiträge, die Höhe und die Sonderregelungen werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt und in der Gebührenordnung des Vereins festgehalten.
- (5) Ehrenmitglieder sind von Beiträgen jeder Art befreit.

ABSCHNITT C : Organisation

§ 7 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- die Vorstandschaft
- der Vereinsausschuss
- der Sportausschuss
- die Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstandschaft

- (1) Die Vorstandschaft des Vereins besteht aus:
 - dem/der 1. Vorsitzenden
 - dem/der 2. Vorsitzenden
 - dem/der 3. Vorsitzenden
 - dem/der Hauptkassier/erin
 - dem/der 1. Schriftführer/in
 - dem/der 2. Schriftführer/in
 - dem/der Vorsitzenden der Vereinsjugendleitung
 - dem Vorstandsmitglied ohne besonderen Geschäftsbereich
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. und 2. Vorsitzenden je allein vertreten (Vorstand im Sinne des § 26 BGB).
- (3) Im Innenverhältnis gilt, dass der 2. und 3. Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt sind.
- (4) Die Vorstandschaft kann zur Erledigung bestimmter Arbeitsgebiete einzelne Mitglieder oder Ausschüsse einsetzen und deren Arbeit wieder beenden.
- (5) Die Vorstandschaft beschließt über alle grundsätzlichen und wichtigen Vereinsangelegenheiten, soweit dafür nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist.
- (6) Der 1. Vorsitzende hat das Recht an allen Sitzungen der Abteilungen und Ausschüsse teilzunehmen.

§ 9 Vereinsausschuss

Der Vereinsausschuss besteht aus der Vorstandschaft (§ 8), den Abteilungsleitern und deren Stellvertretern der dem Verein angehörenden Abteilungen, den Ausschussvorsitzenden und deren Stellvertretern des Wirtschafts- und Finanzausschusses, des Bauausschusses und des Vergnügungsausschusses.

§ 10 Sportausschuss

Der Sportausschuss besteht aus dem Vereinsausschuss (§ 9), den Übungsleitern, Mannschaftsführern, Riegenführern und Gerätewarten.

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie setzt sich zusammen aus allen wahlberechtigten Mitgliedern. Alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, besitzen das aktive und passive Wahlrecht in der Mitgliederversammlung. Das Wahlrecht der Jugendlichen wird in der Jugendordnung geregelt.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder der Vorstandschaft (§ 8) und die Mitglieder des Vereinsausschusses (§ 9) auf die Dauer von 2 Jahren. Die Abteilungsleiter und deren Stellvertreter können jedoch nur auf Vorschlag der jeweiligen Abteilung gewählt werden.
- (3) Die zusätzlichen Mitglieder des Sportausschusses und die übrigen Mitglieder des Wirtschafts- und Finanzausschusses, des Bauausschusses und des Vergnügungsausschusses werden durch den Vereinsausschuss bestellt.
- (4) Während der Amtsdauer kann die Vorstandschaft bei Bedarf Mitglieder des Vereinsausschusses neu oder zusätzlich bestellen.
- (5) Nach Ablauf der Amtsdauer führt die Vorstandschaft die Vereinsgeschäfte bis zur Neuwahl durch die Mitgliederversammlung weiter.

- (6) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 7 Tage vor der jeweiligen Versammlung im Haßfurter Tagblatt und Fränkischen Tag. Bei Mitgliedern, die nicht im Verbreitungsgebiet dieser Zeitungen wohnen, wird die Einladung schriftlich vorgenommen. In der Tagesordnung sind die zur Abstimmung gestellten Anträge ihrem wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen.
- (7) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist von dem Versammlungsleiter und einem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 12 Beschlussfähigkeit

- (1) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (2) Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (3) Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (2) Die Vorstandschaft, der Vereinsausschuss und der Sportausschuss sind mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§ 13 Abteilungen

- (1) Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen. Im Bedarfsfall können durch Beschluss der Vorstandschaft neue Abteilungen gegründet werden.
- (2) Jede Abteilung wird durch deren Abteilungsleiter, seinem Stellvertreter und Mitarbeitern, denen feste Aufgaben übertragen werden, geleitet.
- (3) Die Organe der Abteilungen werden durch die Abteilungsmitglieder gewählt. Für die Einberufung der Abteilungsversammlung gelten die gleichen Vorschriften wie für den Verein. Eine Ankündigung in der Presse kann unterbleiben.
- (4) Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins und seiner Mitglieder verantwortlich. Sie ist auf Verlangen zur Berichterstattung verpflichtet.
- (5) Die Abteilungen sind berechtigt, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungsbeitrag zu erheben. Über die Einführung und Höhe des Abteilungsbeitrages entscheidet die Abteilungsleitung zusammen mit der Vorstandschaft.
- (6) Für die Abteilungen können auf Antrag Sonderregelungen hinsichtlich ihrer Eigenverwaltung getroffen werden. Die entsprechenden Vereinbarungen werden in der Geschäftsordnung von der Vorstandschaft niedergelegt. Ein Nachteil darf dem Hauptverein dadurch nicht entstehen.
- (7) Die Abteilungen sind verpflichtet, vom Verein überlassene oder selbst beschaffte Sporteinrichtungen sorgfältig zu pflegen.

§ 14 Kassenprüfung

- (1) Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählten zwei Prüfer überprüfen die Kassengeschäfte des gesamten Vereines einschließlich der Kassen von Untergliederungen. Den Kassenprüfern sind sämtliche relevanten Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen. Über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten.
- (2) Sonderprüfungen sind möglich.
- (3) Art und Umfang der Kassenprüfung sowie die Veranlassung von Sonderprüfungen sind in der Finanzordnung geregelt.

§ 15 Ordnungen

- (1) Zur Durchführung der Satzung gibt sich der Verein eine Geschäftsordnung, eine Finanz- und Beitragsordnung, eine Ehrenordnung, eine Jugendordnung und eine Verwaltungs- und Reisekostenordnung.
- (2) Weitere Vereinsordnungen können von der Vorstandschaft erlassen werden.

ABSCHNITT D: Schlussbestimmungen

§ 16 Haftungsbeschränkung

Für Schäden, gleichwohl welcher Art, die einem Mitglied aus der Teilnahme an Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Vereinseinrichtungen entstehen, haftet der Verein nur, wenn einem Organmitglied oder sonstigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des BGB einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann.

§ 17 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es die Vorstandschaft einstimmig beschlossen hat, von Zweidritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wird.
- (3) Zur Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von Zweidrittel der erschienenen Mitgliedern erforderlich.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Eltmann, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 18 Gültigkeit dieser Satzung

- (1) Die Satzung wurde durch die Jahreshauptversammlung am 12.03.2009 beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (2) Durch die vorstehende Satzung erlischt die bisher gültige Satzung.

Peter Knieling
1. Vorstand

Günther Preissner
2. Vorstand

Eltmann, den 12.03.2009